

SCHUTZKONZEPT FÜR DEN SAALBAU KIRCHBERG BE

gültig ab 13.09.2021

GRUNDREGELN

Schutzkonzepte müssen sicherstellen, dass die folgenden Vorgaben eingehalten werden. Für jede dieser Vorgaben sind ausreichende und angemessene Massnahmen vorzusehen. Der Arbeitgeber und die Betriebsverantwortliche sind für die Auswahl und Umsetzung dieser Massnahmen verantwortlich.

Der Saalbau Kirchberg mit den beiden Sälen Aemmesaal und Schnittersaal wird für unterschiedlichste Zwecke wie Versammlungen, Privatfeiern, Ausstellungen, etc. genutzt. Dieses Schutzkonzept ist allgemein gehalten und soll als Rahmen für sämtliche Veranstaltungen gelten. Zusätzlich sind die je nach Anlass unterschiedlichen Schutzmassnahmen von Bund und Kanton strikte zu befolgen. Sollten Veranstaltungen organisiert werden, welche ein individuelles Schutzkonzept erfordern, ist 10 Arbeitstage vor dem Anlass durch den Organisator einer Veranstaltung sein individuelles Schutzkonzept unaufgefordert per Mail an atanner@kirchberg-be.ch zukommen zu lassen. Haben Sie Fragen zu Ihrem Anlass? Benötigen Sie Unterstützung? Gerne steht Ihnen unser Hauswartteam per Mail oder unter 079 705 32 09 zur Verfügung.

Ab 13. September 2021 gelten folgende Regeln:

- An Veranstaltungen in Innenräumen gilt eine **Zertifikatspflicht** (Konzerte, Theater, Kino, Sportveranstaltungen, Privatveranstaltungen wie Hochzeiten in öffentlich zugänglichen Lokalen) ab 16 Jahren. Ausgenommen sind religiöse Veranstaltungen sowie Anlässe zur politischen Meinungsbildung bis maximal 50 Personen.
- **Anlässe unter 30 Personen sind von der Zertifikatspflicht ausgenommen.** Hier gelten die bisherigen Schutzmassnahmen (Maskenpflicht, Abstandsregel etc.)
- Auch bei sportlichen und kulturellen Aktivitäten in Innenräumen wie Trainings oder Musik- und Theaterproben wird der Zugang auf Personen ab 16 Jahren mit Covid-Zertifikat eingeschränkt. Diese Beschränkung gilt nicht für beständige Gruppen von maximal 30 Personen, die in abgetrennten Räumlichkeiten regelmässig zusammen trainieren oder proben.
- An Veranstaltungen mit Zertifikatspflicht entfallen alle Schutzmassnahmen, wie zum Beispiel die Maskenpflicht.
- Der Veranstalter muss sicherstellen, dass die Zertifikatspflicht eingehalten wird.

1. DISTANZ HALTEN

Mitarbeitende, Veranstalter und Besucher halten, wenn immer möglich 1.5m Abstand zueinander.

Für Veranstaltungen, bei welchen keine Zertifikatspflicht besteht, gilt Maskenpflicht. Für Veranstaltungen, zu denen der Zugang auf Personen mit Covid-Zertifikat begrenzt ist, gelten hingegen keine Beschränkungen.

Bewegungs- und Aufenthaltszonen festlegen

Die Räumlichkeiten im Saalbau verzeichnen offene und breite Zugänge. Bodenmarkierungen zwecks einer richtungstrennten Begehung der Räume sind deshalb nicht notwendig. Bei allfälligen Engpässen vor der Toilette oder bei den Ein- und Ausgängen zu den Sälen stehen jeweils genügend Wartebereiche zur Verfügung.

Massnahme:

- Keine oder individuell je nach Anlass (in Rücksprache mit Organisator).

Raumteilung

Die Räumlichkeiten im Saalbau weisen folgende Flächen auf:

Foyer	= 305m ²
Aemmesaal	= 500m ² (davon 65m ² Bühne)
Schnittersaal	= 160m ²

Massnahmen:

- **Veranstaltungen mit Zertifikat:**
Für Veranstaltungen, zu denen der Zugang auf Personen mit Covid-Zertifikat begrenzt ist, gelten keine Beschränkungen.
- **Veranstaltungen ohne Zertifikat**
 - Es gilt Maskenpflicht
 - Konsumation ist im Restaurationsbereich erlaubt; am Sitzplatz ist die Konsumation erlaubt, sofern die Kontaktdaten erhoben werden.
 - Veranstaltungen und Konzerte, an denen die Besucherinnen und Besucher tanzen, sind verboten

Arbeit mit unvermeidbarer Distanz unter 1.5m

Personen sollen während der Arbeit durch Verkürzung der Kontaktdauer und/oder Durchführung angemessener Schutzmassnahmen möglichst minimal exponiert sein.

Kundinnen und Kunden von Dienstleistungen, für die gemäss den jeweiligen Schutzkonzepten das Tragen einer Hygienemassnahme verlangt wird, sind für das Besorgen und Tragen der Hygienemasken (chirurgische Masken / OP-Masken) selber verantwortlich. Veranstalter können aber bei Bedarf den Kundinnen und Kunden auch Hygienemasken (chirurgische Masken / OP-Masken) abgeben.

Massnahmen:

- Mitarbeitende sollen sich vor und nach jedem Kundenkontakt die Hände mit Wasser und Seife waschen oder mit einem Händedesinfektionsmittel desinfizieren.
- unnötigen Körperkontakt vermeiden (z. B. Händeschütteln)

2. HÄNDEHYGIENE

Alle Personen im Unternehmen reinigen sich regelmässig die Hände.

Massnahmen:

- Alle Angestellten des Saalbaus waschen sich regelmässig die Hände mit Wasser und Seife. Dies insbesondere vor der Ankunft am Arbeitsplatz, zwischen Bedienung von Kundschaft sowie vor und nach Pausen. An Arbeitsplätzen, wo dies nicht möglich ist, soll eine Händedesinfektion erfolgen.
- Aufstellen von Händehygienestationen: Der Kundschaft und dem Personal steht bei Betreten des Saalbaus ein Händedesinfektionsmittel zur Verfügung.

3. REINIGUNG

Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch.

Lüften

Massnahme:

- Es wird für einen regelmässigen und ausreichenden Luftaustausch in den Räumen gesorgt (z.B. vor und nach Veranstaltungen für mind. 10 Minuten lüften). Während einer Veranstaltung ist der Organisator für diese Massnahme zuständig.

Oberflächen und Gegenstände

Massnahmen:

- Oberflächen und Gegenstände welche von mehreren Personen angefasst werden (z. B. Türgriffe, Waschbecken, Seifenspender, Einweghandtuchboxen und WC-Druckknopf), werden nach jedem Anlass mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel gereinigt.
- Die Kehrichtkübel werden regelmässig geleert. Das Anfassen von Abfall soll unbedingt vermieden werden. Abfallsäcke werden nicht zusammengedrückt.

4. BESONDERS GEFÄHRDETE PERSONEN

Besonders gefährdete Personen halten sich an die Schutzmassnahmen des BAG

Massnahme:

- Der Schutz von besonders gefährdeten Mitarbeitern ist in der Covid-19-Verordnung ausführlich geregelt.

5. COVID-19-ERKRANKTE AM ARBEITSPLATZ

Kranke Mitarbeiter arbeiten nicht und werden umgehend nach Hause geschickt. Die Anweisungen zur Isolation gemäss BAG wird befolgt (vgl. www.bag.admin.ch/isolation-und-quarantaene). Dasselbe erwarten wir auch von Gästen. Wer Krankheitssymptome feststellt oder sich in (Selbst)quarantäne befindet, betritt den Saalbau nicht.

6. BESONDERE ARBEITSSITUATIONEN

Berücksichtigung spezifischer Aspekte der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten.

Persönliches Schutzmaterial

Richtiger Umgang mit persönlichem Schutzmaterial

Massnahme:

- wiederverwendbare Gegenstände werden korrekt desinfiziert.

7. INFORMATION

Information der Mitarbeitenden und weiteren betroffenen Personen über die Richtlinien und Massnahmen

Information der Kundschaft

Massnahmen:

- Aushang der Schutzmassnahmen gemäss BAG beim Haupteingang.

- Aushang dieses Schutzkonzepts beim Haupteingang sowie als Beilage einer Reservationsbestätigung.

Information der Mitarbeitenden

Massnahmen:

- Mitarbeitende erhalten regelmässig Information über ihre Rechte und Schutzmassnahmen im Unternehmen.

8. MANAGEMENT

Umsetzung von Massnahmen im Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen.

Massnahmen:

- Seifenspender und Einweghandtücher regelmässig nachfüllen und auf genügenden Vorrat achten.
- Desinfektionsmittel (für Hände), sowie Reinigungsmittel (für Gegenstände und/oder Oberflächen) regelmässig kontrollieren und nachfüllen.
- soweit möglich, besonders gefährdeten Mitarbeitenden Aufgaben mit geringem Infektionsrisiko zuweisen.

Verantwortliche Person:

Simona Blaser, Präsidentin Kommission Sport und Kultur, Gemeinderat Kirchberg